



---

## Richtlinie Persönlichkeitsschutz

---

Vom Kirchenrat erlassen am 6. März 2007.

Die Sensibilisierung gegenüber Persönlichkeitsverletzungen – insbesondere Mobbing und sexuelle Übergriffe - hat in den letzten Jahren zugenommen. Es gehört zu den elementaren Aufgaben der kirchlichen Behörden und ihrer Mitarbeitenden, solchen Verletzungen entgegenzutreten und Übergriffe zu vermeiden. Zur Gewährleistung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens erlässt der Kirchenrat folgenden Richtlinien:

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle angestellten und freiwilligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die Mitglieder der Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden.

#### Art. 2 Grundsätze

- 1 Behördemitglieder und Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Persönlichkeit anderer Menschen zu respektieren und Verletzungen durch Worte oder sonstiges Verhalten zu vermeiden. Sie haben insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:
  - a) Mitarbeitende und Personen, die an kirchlichen Aktivitäten teilnehmen, sind vor sexueller Belästigung zu schützen. Darunter fallen sowohl Handlungen als auch verbale Äusserungen.
  - b) Respektloses und herabminderndes Verhalten ist unzulässig. Dazu gehören insbesondere Mobbing, verächtliches Benehmen, öffentliches Blossstellen, sowie rassistische und andere diskriminierende Bemerkungen.
  - c) Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht ausgenützt werden. Sexuelle Wünsche und Phantasien, von welcher Seite sie auch kommen, dürfen nicht ausgelebt werden. Das Einverständnis des Gegenüber – insbesondere von Kindern und Jugendlichen - darf kein Massstab sein. Durch ihr Verhalten und ihre Wortwahl haben die Mitarbeitenden dafür zu sorgen, dass keine Missverständnisse aufkommen können.

- 2 Die Landeskirche und die Kirchengemeinden treffen in ihren Arbeitsbereichen die geeigneten vorsorglichen Massnahmen und schreiten beim Auftreten von Problemen in angemessener Weise ein.

### **Art. 3 Anlauf- und Beratungsstelle**

- 1 Der Kirchenrat setzt als Anlauf- und Beratungsstelle eine aus qualifizierten Fachpersonen bestehende Kontaktgruppe ein, die von Behördemitgliedern, Mitarbeitenden und betroffenen Personen in Anspruch genommen werden kann. Die Liste der Mitglieder der Kontaktgruppe kann bei der Geschäftsstelle der Landeskirche angefordert werden.
- 2 Die Kontaktgruppe bietet insbesondere die folgenden Dienstleistungen an:
  - a) Erstgespräche zur Klärung der bestehenden Probleme
  - b) Beratung zum möglichen Vorgehen (z.B. Therapievermittlung etc.)
  - c) Unterstützung von Betroffenen und aufmerksam gewordenen Personen, die erwägen, Klage einzureichen. Hinweis auf die zuständige Stellen, welche Klage entgegennimmt, in der Regel die vorgesetzte Behörde, möglicherweise eine Strafverfolgungsbehörde.
  - d) Begleitung von beschuldigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sowie Vermittlung weiterführender Kontakte.
  - e) Abklärungen von Vorwürfen in Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Behörde.
- 3 Die Mitglieder der Kontaktgruppe unterstehen der Schweigepflicht (Kirchenverfassung [KV] Art. 29).
- 4 Ein Mitglied der Kontaktgruppe berät in der Regel in der gleichen Sache nicht zugleich Betroffene und Beschuldigte.

## **B) Vorgehen**

### **Art. 4 Allgemeines**

- 1 Wer davon erfährt oder selber den Eindruck hat, dass sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin nicht an die in Artikel 2 umschriebenen Grundsätze hält, kann sich an ein Mitglied der Kontaktgruppe oder an den zuständigen Vorgesetzten bzw. die zuständige Vorgesetzte wenden.
- 2 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die selber in eine Situation geraten, in welchem die Einhaltung der gesetzten Grenzen Mühe bereitet, sollen sich an ein Mitglied der Kontaktgruppe wenden oder die Angelegenheit in der Supervision zur Sprache bringen.

## **Art. 5 Behörden**

- 1 Vorgesetzte Behörde für angestellte oder freiwillige Mitarbeitende einer Kirchgemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft, für solche der Landeskirche der Kirchenrat (KV Art. 30, Abs. 1).
- 2 Erhält ein Mitglied einer kirchlichen Behörde Kenntnis von einer erfolgten oder vermuteten Persönlichkeitsverletzung, ist es zu einem der Situation angepasstem Eingreifen verpflichtet.
- 3 Haben Hinweise den Charakter eines Gerüchtes oder scheinen nicht schwerwiegend zu sein, ist der Kontakt mit den Betroffenen direkt zu suchen und ein klärendes Gespräch zu führen. Dabei kann auf die Kontaktgruppe verwiesen werden.
- 4 Sind Vorkommnisse möglicherweise disziplinarisch oder strafrechtlich relevant, ist die vorgesetzte Behörde des Beschuldigten zu informieren. In diesem Fall führt ein delegiertes Mitglied der Behörde, unterstützt von einem Mitglied der Kontaktgruppe Abklärungen unter den Beteiligten durch. Beschuldigten Mitarbeitenden steht das Recht auf Anhörung und Protokollierung zu. Die vorgesetzte Behörde wird über das Ergebnis der Abklärungen unterrichtet. Die Behörde leitet angemessene Massnahmen ein.
- 5 Liegt eine Verletzung der Dienstpflicht vor oder kommen Disziplinar massnahmen in Frage, richtet sich das Verfahren nach Art. 53 der Kirchenordnung und nach dem Reglement Verwaltungsverfahren.

## **C) Schlussbestimmungen**

### **Art. 6 Inkrafttreten und Verteilung**

- 1 Diese Richtlinie tritt auf den 1. April 2007 in Kraft.